### 7 Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV), SR 916.310

### 7.1 Ausgangslage

a) In Umsetzung der «Strategie Tierzucht 2030», der Motion 21.3229 «Erhaltung einheimischer Nutztierrassen» und des Postulats 20.4548 «Massnahmen zur Stärkung der Alp- und Berglandwirtschaft» wurden mit dem landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022 per 1. Januar 2023 - in Ergänzung zu den bereits bestehenden Instrumenten zur Erhaltung von Schweizer Rassen nach der gültigen TZV vom 31. Oktober 2012 - Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status eingeführt. Mittels Förderung der Zucht und Haltung der betroffenen Schweizer Rassen soll ihre Erhaltung und damit die Biodiversität tiergenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft gesichert werden. Als wissenschaftliche Grundlage zur Bestimmung des Gefährdungsstatus wird das Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz – kurz GENMON – verwendet. GENMON wird aktuell durch die Qualitas AG betrieben. Im Rahmen eines Leistungsauftrags bezieht das BLW von der Qualitas AG die GENMON-Daten zur Überwachung des Gefährdungsstatus der Schweizer Rassen.

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Verordnungspakets 2022 konnte für die Schweizer Honigbienenrasse Dunkle Biene (*apis mellifera mellifera*) kein Gefährdungsstatus berechnet werden. Deshalb wurden im ersten Jahr (2023) der neuen Erhaltungsbeiträge nur solche für die Gattungen Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden umgesetzt.

- b) Finanzhilfen dürfen in der Regel 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen. Höhere Ansätze sind zu begründen (gemäss Kapitel 2.1 der Hinweise der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) zum Umgang mit Subventionen vom Mai 2017). In der aktuellen TZV ist bisher nur eine Ausnahmeregelung für höhere Ansätze ersichtlich: Artikel 3 Absatz 2 TZV verlangt einen Eigenmittelanteil von mindestens 20 Prozent der Gesuchstellenden von Beiträgen für züchterische Massnahmen, womit maximale Finanzhilfen in der Höhe von 80 Prozent möglich sind. Auch Projekte zur Erhaltung von Schweizer Rassen und Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden bereits heute in analoger Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 TZV mit einer maximalen Finanzhilfe von 80 Prozent unterstützt.
- c) Gemäss der gültigen TZV richtet der Bund zur Erhaltung von Schweizer Rassen auch Beiträge für die Langzeitlagerung von Kryomaterial aus.
- d) In Äquivalenz mit dem EU-Tierzuchtrecht muss das BLW die in der Schweiz anerkannten Zuchtorganisationen öffentlich publizieren.
- e) Die Abrechnung der Beiträge für Milchleistungsprüfungen erfolgt gemäss dem Artikel 15 Absatz 6 der TZV bzw. dem Artikel 19 Absatz 5 der TZV nach Laktationsabschluss. Dies hat zur Folge, dass das Jährlichkeitsprinzip nicht gänzlich eingehalten wird.
- f) Zur Einreichung von Gesuchen für Beiträge, zur Abrechnung der Beiträge und zur Budgeteinreichung können bereits heute die vom BLW zur Verfügung gestellten Formulare verwendet werden. Eine entsprechende Bestimmung fehlt bis anhin in der TZV.
- g) Die vom Internationalen Komitee für Leistungsprüfungen in der Tierzucht (International Committee for Animal Recording [ICAR]) beschriebenen Methoden ATM4/7d und AZ4 zur Durchführung von Milchleistungsprüfungen beim Rindvieh respektive die ATM4/7d-Methode zur Durchführung von Milchleistungsprüfungen bei der Ziegen- und Milchschafzucht sollen durch die anerkannten Zuchtorganisationen beim BLW abgerechnet werden können.

# 7.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

a) Dank den 2022 durchgeführten Arbeiten ist nun die Einbindung des Stammbaums der Dunklen Biene in GENMON möglich. Gemäss der GENMON-Auswertung von 2022 weist die

Dunkle Biene als aktuell einzige Schweizer Rasse bei den Honigbienen den Gefährdungsstatus «kritisch» auf. In Umsetzung der «Strategie Tierzucht 2030» und der Motion 21.3229 «Erhaltung einheimischer Nutztierrassen» wird die Honigbienengattung daher in die Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit dem Gefährdungsstatus «kritisch», basierend auf GENMON, integriert. Für die Honigbienengattung wird das analoge System der Erhaltungsbeiträge wie bei den anderen beitragsberechtigten Gattungen angewendet. Beitragsart, - höhe und –voraussetzungen werden an die Paarungsbiologie der Honigbienengattung angepasst.

- b) Die TZV wird in dem Sinne präzisiert, als dass die Ausrichtung von Finanzhilfen in der Höhe von maximal 80 Prozent der Gesamtkosten auch im Falle von Erhaltungsprojekten für Schweizer Rassen und von Forschungsprojekten über tiergenetische Ressourcen klar geregelt wird.
- c) Bereits heute werden, aufgrund der internationalen Verpflichtung der Schweiz zur Erhaltung der Agrobiodiversität inklusive Schweizer Rassen, nationale Genbanken von beauftragten Zuchtorganisationen und privaten Unternehmen im Tierzuchtbereich betrieben. In der TZV wird die Grundlage für den Betrieb von nationalen Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial) durch den Bund, oder vom Bund beauftragte Zuchtorganisationen, Organisationen oder privaten Unternehmen im Tierzuchtbereich, nun verankert. Dies in Anlehnung an die Regelungen bei den pflanzengenetischen Ressourcen (vgl. Art. 3 der Verordnung vom 28. Oktober 2015 über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (PGRELV; SR 916.181)). Diese Leistungen werden mittels Abgeltungen vergütet. Weiter wird die Nutzung von Kryomaterial aus den nationalen Genbanken in der TZV geregelt.
- d) Die rechtliche Grundlage zur Publikation der in der Schweiz anerkannten Zuchtorganisationen wird in der TZV geschaffen.
- e) Die Abrechnung der Beiträge für Milchproben erfolgt neu jährlich oder quartalsweise, anstatt nach Laktationsabschluss. Durch die Anpassung des Abrechnungszeitpunktes wird der Jährlichkeit im Rahmen der Beiträge für Milchproben Rechnung getragen.
- f) In der TZV wird die rechtliche Grundlage geschaffen, gemäss welcher zur Einreichung von Gesuchen um Beiträge, für die Abrechnungen der Beiträge sowie für die Budgetmeldungen die offiziellen Formulare des BLW zu verwenden sind.
- g) Die Durchführung der ATM4/7d- und der AZ4-Methode wird ebenfalls mit den Beiträgen für Milchproben im Rahmen der Beiträge für die Rindviehzucht unterstützt. Die Durchführung der ATM4/7d-Methode wird mit den Beiträgen für Milchproben im Rahmen der Beiträge für die Ziegen- und Milchschafzucht unterstützt. Die TZV wird entsprechend präzisiert.

### 7.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

# Gliederungstitel vor Art. 1

Damit die TZV mit der neuen, vorliegenden Anpassung ihre Übersichtlichkeit und Lesbarkeit behält, werden alle Abschnitte in der Verordnung zu Kapiteln geändert und bei gewissen Kapiteln die Nummerierung angepasst. Vorab wird der 1. Abschnitt zum 1. Kapitel geändert.

#### Art. 2 Bst. m und n

Die neu in der TZV verwendeten Begriffe «Königin» und «Drohnenkönigin» werden im Artikel 2 definiert.

# Art. 4 Abs. 3 und 4

Der Artikel 4 wird so präzisiert, dass Gesuche und Abrechnungen nur noch auf den dafür vorgesehenen Formularen einzureichen sind (Punkt f gemäss Kapitel 1.1 resp. 1.2). Es handelt sich dabei um eine formelle und nicht materielle Änderung, da diese Formulare bereits heute zur Verfügung stehen.

Die entsprechende Bestimmung wird in Absatz 3 geschaffen. Die Bestimmung, wonach das BLW den Anhang 1 der TZV ändern kann, wird vom Absatz 3 in einen neuen Absatz 4 verschoben.

Gliederungstitel vor Art. 5

Der 2. Abschnitt wird zum 2. Kapitel geändert.

Art. 11 Abs. 5

Gemäss Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1012¹ müssen die Mitglied- bzw. Vertragsstaaten die anerkannten Zuchtorganisationen öffentlich zugänglich publizieren. Der Artikel 11 wird durch eine entsprechende Bestimmung präzisiert (Punkt d gemäss Kapitel 1.1 resp. 1.2).

Gliederungstitel vor Art. 14a

Der 4. Abschnitt wird zum 3. Kapitel geändert.

Art. 15 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 6

Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 2 wird um die ATM4/7d- und AZ4-Methode gemäss den Richtlinien von ICAR über die Milchleistungsprüfung beim Rindvieh ergänzt (Punkt g gemäss Kapitel 1.1 resp. 1.2).

Gemäss dem Handbuch für Milchkontrolleure der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter (ASR) wird bei der ATM4/7d-Methode eine Milchprobe durch die Milchkontrolleurin oder den Milchkontrolleur monatlich alternierend (Morgen/Abend) erhoben. Die Tagesmilchmenge (7-Tagesmittel) wird manuell auf das Erhebungsformular (Begleitschein) übertragen. Die Inhaltstoffe werden aus einem Gemelk bestimmt.

Bei der AZ4-Methode wird jedes einzelne Gemelk durch den Melkroboter erfasst. Die Milchmengendaten werden im Zuge des automatisierten Tierdatenaustausches automatisch an die Datenbanksysteme der Zuchtverbände übertragen. Die Milchmenge muss nicht manuell auf den Begleitschein übertragen werden. Bei Roboterbetrieben wird der Probenahmeapparat einmal früh morgens und im nächsten Monat Ende Nachmittag installiert.

Für die ATM4/7d- und AZ4-Methode wird kein neuer Beitragsansatz festgelegt. Für diese beiden Methoden gilt analog zur AT4- und ATM4-Methode ein Ansatz von 3.50 Franken pro Milchprobe. Gemäss dem Handbuch für Milchkontrolleure der ASR hat bei der AT4-Methode die Milchkontrolleurin oder der Milchkontrolleur die Milchmenge der Kontrolltiere durch Wägung eines Gemelkes festzuhalten. Die Milchkontrolle wird am gleichen Tag nur einmal und nach Vorgabe durchgeführt. Der Melkbeginn ist auf dem Begleitschein festzuhalten, damit die Zwischenmelkzeit berechnet werden kann. Die Kontrolle erfolgt monatlich alternierend (Morgen/Abend).

Bei der ATM4-Methode entnimmt die Milchkontrolleurin oder der Milchkontrolleur einmal am Tag (alternierend Morgen/Abend) eine Milchprobe. Sie oder er überträgt die Milchmenge (Morgen- und Abendgemelk) vom Computerausdruck auf den Begleitschein. Die Inhaltstoffe werden aus einem Gemelk bestimmt.

Die Ausrichtung der Beiträge für Milchproben nach Abschluss der Laktation führt beispielsweise aufgrund von Laktationen, die länger als ein Jahr dauern, dazu, dass die Jährlichkeit bei den Abrechnungen nicht eingehalten werden kann. Um das Jährlichkeitsprinzip bei der Abrechnung der Beiträge für Milchproben künftig einzuhalten, erfolgt die Ausrichtung des Beitrags im Rahmen der Milchleistungsprüfung für jede Kuh eines Herdebuchbetriebs nicht mehr nach Laktationsabschluss, sondern quartalsweise oder jährlich (Punkt e gemäss Kapitel 1.1 resp. 1.2). Die anerkannten Zuchtorganisationen

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über die Tierzuchtund Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht ("Tierzuchtverordnung") (ABI. L 171 vom 29.6.2016, S. 66-143).

geben wie bis anhin über das vom BLW zur Verfügung gestellte Abrechnungsformular an, ob sie die Beiträge für Milchproben quartalsweise oder jährlich beim BLW abrechnen möchten. Der Absatz 6 wird entsprechend angepasst. Die Referenzperiode und die Frist zu Einreichung der Abrechnungen in Ziffer 1 des Anhangs 1 bleiben unverändert. Mit dem ersten Quartal 2024 sollen alle Milchwägungen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnungsänderung ausstehen, abgerechnet werden.

#### Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und Abs. 5

Der Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1 wird um die ATM4/7d-Methode gemäss den Richtlinien von ICAR über die Leistungsprüfungen bei Milchschafen und -ziegen ergänzt (Punkt g gemäss Kapitel 1.1 resp. 1.2).

Analog zum Rindviehbereich wird für die ATM4/7d-Methode kein neuer Beitragsansatz festgelegt. Für diese Methode gilt wie bei der AT4- und ATM4-Methode ein Ansatz von 4.50 Franken pro Milchprobe.

Wie bei den Beiträgen für Milchproben im Rahmen der Rindviehzuchtbeiträge wird auch bei der Ziegen- und Milchschafzucht künftig die Jährlichkeit bei den Abrechnungen der Beiträge für Milchproben besser berücksichtigt. Die Ausrichtung des Beitrags im Rahmen der Milchleistungsprüfung für jede Ziege und jedes Milchschaf eines Herdebuchbetriebs erfolgt nicht mehr nach Laktationsabschluss, sondern jährlich (Punkt e gemäss Kapitel 1.1 resp. 1.2). Der Absatz 5 wird entsprechend angepasst. Die Referenzperiode und die Frist zu Einreichung der Abrechnungen in Ziffer 5 des Anhangs 1 bleiben unverändert. Mit der Jahresabrechnung von 2024 sollen alle Milchwägungen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnungsänderung ausstehen, abgerechnet werden.

#### Art. 21 Abs. 4, 5 und 5bis

Der Beitrag für die Bestimmung der Rassenreinheit im Bereich der Honigbienenzucht kann neu auch für Drohnenköniginnen, deren Drohnen für die künstliche Besamung (KB) eingesetzt werden, ausbezahlt werden. KB mit Drohnensperma, das auf eine einzige Drohnenkönigin zurückgeht, ist für die Reinerhaltung einer Bienenrasse ein wichtiges Standbein. Absatz 4 wird entsprechend angepasst und zur besseren Übersicht neu in Buchstaben gegliedert.

Bei den Erhaltungsbeiträgen wird «Drohnenkönigin» verwendet, um genau zu bezeichnen, welches Tier den Beitrag erhält. Um sicherzustellen, dass über die gesamte TZV hinweg die Begriffe einheitlich zur Anwendung kommen, wird bei den Beiträgen für die Honigbienenzucht in Analogie zu den Erhaltungsbeiträgen für Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status der Begriff «Vatervolk» durch «Drohnenkönigin» ersetzt. Absätze 4 und 5 werden entsprechend angepasst.

Zusätzlich wird neu in Absatz 5 geregelt: Wird die Feststellung der Rassenreinheit der Königin oder Drohnenkönigin mittels Massnahmen wie der DNA-Analyse, Linienbelegung oder KB bereits über den Erhaltungsbeitrag entschädigt, wird die Feststellung der Rassenreinheit dieser Königin oder Drohnenkönigin nicht zusätzlich im Rahmen der Honigbienenzuchtbeiträge über den Artikel 21 Buchstabe a Ziffer 2 und 3 (Beiträge für die Bestimmung der Rassenreinheit mit DNA-Analyse und Beiträge für die Bestimmung der Rassenreinheit mit Flügelbestimmung [Kubitalindex] abgegolten. Ist somit einmal die Reinrassigkeit über die Erhaltungsbeiträge sichergestellt, ist eine weitere Unterstützung der Feststellung der Reinrassigkeit über die Honigbienenzuchtbeiträge für die betreffende Königin oder Drohnenkönigin hinfällig.

Die anerkannte Zuchtorganisation muss gegenüber dem BLW bei der Abrechnung von Beiträgen nach Artikel 21 Buchstabe a Ziffer 2 und 3 bestätigen, dass für die betreffenden Königinnen oder Drohnenköniginnen kein Erhaltungsbeitrag ausgerichtet wird.

Weiter wird im neuen Absatz 5<sup>bis</sup> festgelegt, dass die DNA-Analyse für die Bestimmung der Rassenreinheit nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss (SNP-Typisierung; SNP = Single Nucleotide Polymorphism).

#### Art. 22 Abs. 3

Im Absatz 3 wird präzisiert, dass die anerkannten Zuchtorganisationen für die Budgetmeldungen an das BLW, betreffend die Beiträge für züchterische Massnahmen nach Artikel 15 bis 21 der TZV, die offiziellen Formulare des BLW verwenden müssen (Punkt f gemäss Kapitel 1.1 resp. 1.2). Es handelt sich dabei um eine formelle und nicht materielle Änderung, da diese Formulare bereits heute zur Verfügung stehen. Weiter werden formelle Anpassungen vorgenommen. Wie bis anhin veröffentlicht das BLW die gemeldeten Zahlen.

Gliederungstitel vor Art. 23

Der 5. Abschnitt wird zum 4. Kapitel geändert.

# 1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Mit der Integration der Honigbienengattung in die Beiträge zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status sowie mit der rechtlichen Verankerung des Betriebs von nationalen Genbanken durch den Bund oder durch Dritte in der TZV resp. der Umbenennung der Bestimmungen der Langzeitlagerung von Kryomaterial zum Betrieb der nationalen Genbanken (Punkte a und c gemäss Kapitel 1.1 resp. 1.2) sind zur Beibehaltung der Verständlichkeit und Übersicht formelle Anpassungen nötig. So wird das fünfte Kapitel in themenspezifische Abschnitte aufgegliedert. Vorab werden im ersten Abschnitt die Artikel mit den gemeinsamen Bestimmungen betreffend die Beiträge zur Erhaltung der Schweizer Rasse, der Definition einer Schweizer Rasse und einer Rasse mit kritischem oder gefährdetem Status festgehalten (Art. 23 und 23a).

### Art. 23 Beitragsarten und Veröffentlichung

Da der Artikel 23 in den Teilrevisionen der TZV mit den landwirtschaftlichen Verordnungspaketen 2021 und 2022 bereits starke Anpassungen erfahren hat und auch mit der vorliegenden Revision Änderungen vorgeschlagen werden, wird der Artikel 23 totalrevidiert.

Im Artikel 23 werden nur noch die vom Bund unterstützten Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen, deren Finanzierungsart sowie die Publikation der ausgerichteten Beiträge geregelt.

So wird im Absatz 1 Buchstabe a weiterhin festgehalten, dass der Bund zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von Schweizer Rassen unterstützen kann. Dabei wird präzisiert, dass es sich bei den hierfür ausgerichteten Beiträgen um Finanzhilfen handelt.

Im Absatz 1 Buchstabe b wird wie bis anhin die Langzeitlagerung von Kryomaterial von Schweizer Rassen geregelt. Mit der rechtlichen Verankerung des Betriebs von nationalen Genbanken wird aber eine entsprechende Umbenennung vorgenommen. Der Betrieb von Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Besamungsstationen oder anerkannte Zuchtorganisationen (Art. 23bbis Abs. 2) wird dabei durch Abgeltungen vergütet.

Zuletzt werden die Beiträge zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status weiterhin im Absatz 1 Buchstabe c aufgeführt. Es wird präzisiert, dass es sich bei den Beiträgen hierfür um Finanzhilfen handelt. Weiter werden die beitragsberechtigten Gattungen um die Honigbienengattung ergänzt.

Grundsätzlich wird der Gefährdungsstatus, der zur Ausrichtung von Erhaltungsbeiträgen berechtigt, für alle Gattungen bzw. Rassen alle vier Jahre zum gleichen Zeitpunkt ermittelt. Der nächste entsprechende Zeitpunkt für Rassen, deren Gefährdungsstatus bereits festgestellt wurde, ist der 1. Juni 2027 (Art. 23a Abs. 4; VP22). Rassen, deren Gefährdungsstatus noch nicht festgestellt wurde, die aber die Bedingungen für die Erhaltungsbeiträge erfüllen, können ausserterminlich mittels GENMON auf ihren Gefährdungsstatus evaluiert werden (Art. 23a Abs. 2 und 3; VP22). Dieser gilt bis zur nächsten regulären Überprüfung am 1. Juni 2027. Neu wird die Honigbienengattung bzw. die Schweizer Honigbienenrasse Dunkle Biene ins Beitragssystem für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status aufgenommen (Punkt a gemäss Kapitel 1.1 resp. 1.2; Abs. 1 Bst. c). Weil

der Gefährdungsstatus der Dunklen Biene bisher noch nicht bestimmt wurde, wurde die Rasse via GENMON ausserterminlich evaluiert und als «kritisch» eingestuft. Die Dunkle Honigbiene wird aus diesem Grund ab dem 1. Juni 2024 bis zum 1. Juni 2027 die Beitragsberechtigung für Erhaltungsbeiträge der Stufe «kritisch» erhalten (Art. 23a Abs. 4; VP22).

Die Bestimmungen des Absatzes 3 werden in andere Artikel verschoben. Der Buchstabe a wird dabei in den Artikel 23b Absatz 3 sowie der Absatz 3 Buchstabe b in den Artikel 23b<sup>bis</sup> Absatz 2 verschoben.

Analog zu den anderen Gattungen wird auch bei der Honigbienengattung der Erhaltungsbeitrag über die anerkannte Zuchtorganisation an die beitragsberechtigten Personen ausgerichtet. Die Definition des oder der Beitragsberechtigten gemäss des gültigen Absatzes 3 Buchstabe c wird in den Artikel 23f Absatz 4 verschoben bzw. eingefügt und dabei aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit neu für die Honigbienengattung und für die anderen beitragsberechtigten Gattungen festgehalten. Inhaltlich wird weiterhin festgehalten, dass die Erhaltungsbeiträge über die anerkannten Zuchtorganisationen an die Beitragsberechtigten ausgerichtet werden.

Der Inhalt des geltenden Artikel 23 Absatz 5 wird in den Absatz 2 verschoben und formell angepasst. Das BLW publiziert weiterhin die Namen der Empfängerinnen und Empfänger der Beiträge für Erhaltungsprojekte und für die Langzeitlagerung von Kryomaterial (neu Genbanken) sowie die Höhe der ausgerichteten Beiträge. Im Falle der Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status wird jeweils der Name der anerkannten Zuchtorganisation und der ihr ausgerichtete Gesamtbeitrag publiziert.

Die beschriebenen Publikationen erfolgen zur Informierung der Bevölkerung und der Tierzuchtbranche über den Einsatz der Bundesmittel zur Unterstützung der Schweizer Tierzucht.

2. Abschnitt: Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und für den Betrieb nationaler Genbanken

Die Artikel, in welchen die Beiträge für Erhaltungsprojekte, der Betrieb von nationalen Genbanken für die Langzeitlagerung von Kryomaterial von Schweizer Rassen, sowie die Nutzung von Kryomaterial aus den Genbanken geregelt sind, werden in einem neuen Abschnitt 2 zusammengefasst (Art. 23b, 23b<sup>bis</sup> und 23b<sup>ter</sup>).

#### Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4

Die Sachüberschrift des Artikels 23b wird angepasst. So wird der Begriff «Langzeitlagerung von Kryomaterial» durch «den Betrieb nationaler Genbanken» ersetzt und die Sachüberschrift um die Begriffe «Finanzhilfen» und «Abgeltungen» präzisiert.

Der jährliche Höchstbeitrag für die Erhaltungsprojekte und die nationalen Genbanken bzw. für die Langzeitlagerung von Kryomaterial bleibt unverändert (Abs. 1). Es wird aber gestrichen, dass im Jahr 2023 insgesamt höchstens 900 000 Franken und ab dem Jahr 2024 insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet werden. Bei einem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnungsanpassung auf den 1. Januar 2024 muss nur noch der Maximalbeitrag von 500 000 Franken erwähnt werden.

Weiterhin können zusätzlich zum jährlichen Höchstbeitrag für Erhaltungsprojekte und die nationalen Genbanken nicht ausgeschöpfte Mittel der Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen verwendet werden (Abs. 2).

Der Absatz 3 wird mit der Bestimmung des Artikels 23 Absatz 3 Buchstabe a zusammengeführt. Es werden dabei sprachliche und keine materiellen Änderungen vorgenommen.

Im Absatz 4 wird die rechtliche Grundlage für die Unterstützung von zeitlich befristeten Projekten zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit einer Finanzhilfe von höchstens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten geschaffen (Punkt b gemäss Kapitel 1.1 resp. 1.2). In Berücksichtigung der Hinweise der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) zum Umgang mit Subventionen wird

die erhöhte Finanzhilfe in einem Umfang von 80 Prozent hinsichtlich der oben genannten Projekte wie folgt begründet:

- a) Gemäss Artikel 7 Buchstabe b des Subventionsgesetzes 5. Oktober 1990 (SuG; SR 616.1) bestimmen das Interesse des Bundes sowie das Interesse der Empfänger an der Aufgabenerfüllung das Ausmass der Finanzhilfe.
  - Die Schweiz hat die Konvention über die biologische Vielfalt (CBD) 1994 ratifiziert. Damit hat sie sich international zur Erhaltung der Biodiversität inklusive Schweizer Rassen verpflichtet. Hierfür wurden im Rahmen der Agrarpolitik AP 2002 im Landwirtschaftsgesetz (LwG, SR 910.1) und in der TZV die Erhaltung der tiergenetischen Ressourcen in der Schweiz verankert. Auf Stufe TZV wurden Beiträge zur Erhaltung der Schweizer Rassen eingeführt. Ein Handlungsfeld der «Strategie Tierzucht 2030» des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF ist eine auf die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen ausgerichtete Zucht. Die Rassenvielfalt in der Schweiz ist ein historisch gewachsenes, kulturelles Gut. Deren Erhaltung sowie das Management der genetischen Vielfalt ist bei allen Rassen eine unverzichtbare Investition in die Zukunft. Eine Rasse lässt sich nur unter reellen Haltungsbedingungen (in situ) langfristig weiterentwickeln und dadurch das nötige praktische Wissen in der Züchterschaft erhalten.
  - Der Bund kann auf Gesuch hin Beiträge an anerkannte Zuchtorganisationen und anerkannte Organisationen für kurzfristige Projekte zur Erhaltung von Schweizer Rassen ausrichten. Mit den unterstützten Projekten wurden bzw. werden wichtige Massnahmen zur in situ-Erhaltung von Schweizer Rassen gefördert – darunter die Förderung von männlichen Zuchttieren, Marketingmassnahmen, Aufbau von Herdebüchern und die Genotypisierung von Zuchttieren für die Bestimmung der genetischen Vielfalt.
  - Die Durchführung von Erhaltungsprojekten für Schweizer Rassen ist zur Erfüllung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz von grosser Bedeutung. Das Interesse des Bundes an der Durchführung von entsprechenden Projekten ist, neben dem primären Interesse der Gesuchstellenden, somit gross und begründet eine erhöhte Finanzhilfe. Die Organisationen und Unternehmen verfügen über das entsprechende Know-How zur Durchführung und Betreuung der Projekte und Massnahmen. Durch das zusätzliche eigene Interesse dieser Organisationen und Unternehmen und auch der gesamten Zuchtbranche an den Ergebnissen aus diesen Projekten, kann eine Finanzhilfe von 80% (und nicht 100%) begründet werden.
- b) Weiter erbringt gemäss Artikel 7 Buchstabe c SuG der Empfänger oder die Empfängerin die Eigenleistung, die ihm aufgrund seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zugemutet werden kann.

Die Wirtschaftlichkeit von Erhaltungszuchtorganisationen ist klein. Ein Eigenfinanzierungsanteil von mindestens 50 Prozent bei den betreffenden Projekten kann diesen Organisationen nicht zugemutet werden. Es würde die Gefahr bestehen, dass wichtige Projekte künftig nicht mehr durchgeführt werden, weil sie für die Organisationen finanziell nicht mehr tragbar sind. Und dies könnte sich wiederum auf die Verpflichtung der Schweiz zum Erhalt der Schweizer Rassen auswirken.

## Art. 23bbis Betrieb nationale Genbanken

Die Kryokonservierung von genetischem Material stellt neben den unterstützen Erhaltungsprojekten und den Beiträgen für die Erhaltung von Schweizer Rassen (in situ-Erhaltung) ein weiteres Standbein der Erhaltung von Schweizer Rassen dar und gilt als eiserne Reserve des Genpools (ex situ-Erhaltung). Der Bund kann gemäss der gültigen TZV Beiträge an anerkannte Zuchtorganisationen, anerkannte Organisationen und an private Unternehmen aus dem Tierzuchtbereich für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial) ausrichten. Zum heutigen Zeitpunkt bestehen nationale Genpools für die Gattungen Rindvieh, Schweine, Ziegen und Equiden,

welche im Vertragsverhältnis durch die betreffenden Organisationen und Unternehmen geführt werden

Die Langzeitlagerung von Kryomaterial von Schweizer Rassen ist zur Erfüllung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz notwendig. Das Interesse des Bundes am Betrieb von nationalen Genbanken für die Langzeitlagerung von Kryomaterial von Schweizer Rassen ist somit gross. Die Zuchtorganisationen und Besamungsstationen verfügen über das entsprechende Know-How und die Infrastrukturen zur Führung von Genbanken.

In einem neuen Artikel 23b<sup>bis</sup> wird in Anlehnung an den Artikel 3 der Verordnung vom 28. Oktober 2015 über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (PGRELV; SR 916.181) der Betrieb von nationalen Genbanken für die Langzeitlagerung von Kryomaterial von Schweizer Rassen festgelegt (Punkt c gemäss Kapitel 1.1 resp. 1.2). Der Betrieb der Genbanken kann durch das BLW erfolgen, an Besamungsstationen nach Artikel 2 Buchstabe h der TZV oder an anerkannte Zuchtorganisationen von Schweizer Rassen übertragen werden (Abs. 1 und 2). Letztere müssen die Genbank durch eine Besamungsstation führen lassen. Erfolgt die Übertragung des Betriebs der Genbank an die Besamungsstation, so gilt diese im Sinne der TZV als Betreiberin der Genbank (Abs. 2 Bst. a). Überträgt das BLW den Betrieb der Genbank an eine anerkannte Zuchtorganisation, stellt diese gemäss der TZV die Betreiberin der Genbank dar (Abs. 2 Bst. b). Je nach dem ist somit die Besamungsstation oder die anerkannte Zuchtorganisation als Betreiberin der Genbank gegenüber dem BLW für die Sicherstellung einer grossen genetischen Diversität beim Anlegen der Genbank nach Absatz 3 und für die Einhalten der Pflichten nach Absatz 5 verantwortlich.

Die Besamungsstationen, welche von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt bewilligte Stationen zur Gewinnung von Sperma für KB sind (vgl. Art. 2 Bst. h TZV), erfüllen die Anforderungen zur Samenlangzeitlagerung und verfügen über die entsprechenden Infrastrukturen. Die Zuchtorganisationen sind für die Betreuung ihrer Rassen, einschliesslich der Durchführung von entsprechenden Zuchtprogrammen, der Herdebuchführung, der Durchführung von Leistungsprüfungen sowie der Durchführung von Zuchtwertschätzungen oder genetischen Bewertungen anerkannt. Die anerkannten Zuchtorganisationen besitzen somit das entsprechende Wissen resp. entsprechende Daten, um passende Spendertiere von Kryomaterial für die betreffende Rasse zu bestimmen. Anerkannte Organisationen können Projekte zur Erhaltung von Schweizer Rassen durchführen, sind vom BLW aber nicht für die Betreuung von Rassen anerkannt. Aus diesem Grund werden gegenüber dem aufzuhebenden Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe b die anerkannten Organisationen nicht mehr als mögliche Betreiberinnen der nationalen Genbanken aufgeführt.

Die betreffende Zuchtorganisation resp. die betreffende Besamungsstation muss beim Betrieb der Genbank eine grosse genetische Diversität sicherstellen (Abs. 3). Es ist Kryomaterial von möglichst vielen unverwandten Spendertieren einer Rasse einzulagern.

Die Besamungsstation, welche mit der Langzeitlagerung des Kryomaterials betraut ist, muss eine bewilligte Besamungsstation sein, die die technischen Weisungen des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit- und Veterinärwesen (BLV) über sanitarische Anforderungen an Produktion, Lagerung, Abgabe und Übertragung von Samen der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung vom 12. März 2012 resp. die technischen Weisungen über seuchenpolizeiliche Anforderungen an Besamungsstationen für Pferde vom 8. September 2008 erfüllt².

Die Pflichten und Aufgaben der Auftragnehmenden und die Details der Langzeitlagerung - darunter insbesondere der Umfang und der Mindestbestand des gelagerten Kryomaterials, die Eigentumsrechte am Kryomaterial und die Höhe der Abgeltung - werden in einem Vertrag zwischen dem BLW und der betreffenden Besamungsstation nach Abs. 2 Bst. a oder der anerkannten Zuchtorganisation nach Abs. 2 Bst. b geregelt (Abs. 4).

Die Betreiberin der Genbank muss dem BLW jederzeit Einblick in alle Informationen zum nationalen Genpool gewähren (Abs. 5 Bst. a). Zusätzlich ist der Genpool laufend in der Genbankendokumentati-

 $<sup>^2</sup>$  www.blv.admin.ch $\rightarrow$ Tiere $\rightarrow$ Rechts- und Vollzugsgrundlagen $\rightarrow$ Hilfsmittel und Vollzugsgrundlagen $\rightarrow$ Technische Weisungen

onssoftware des BLW zu dokumentieren (Abs. 5 Bst. b). Die aktuelle Software lautet «CryoWEB». Darin sind Kontaktdaten von mindestens der Organisation oder Person, welche mehr Informationen über das Spendertier oder das gelagerte Kryomaterial geben kann, einzutragen. Weiter ist die eindeutige Identifikation der Tiere mit ihrer Abstammung, die Art und der Umfang des Kryomaterials, die Herstellungsprotokolle, die Lagerorte und die Verteilung der Samendosen innerhalb des Lagers (insbesondere Anzahl Samendosen in einer Zelle im Kanister) genau zu beschreiben.

### Art. 23bter Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial

Im Unterschied zu den pflanzengenetischen Ressourcen ist die reguläre Nutzung der tiergenetischen Ressourcen nicht vorgesehen. Das Kryomaterial im nationalen Genpool ist zur Verwendung gesperrt (Abs. 1). Material darf in Abweichung dazu nur für den Zweck des Erhalts einer Schweizer Rasse genutzt werden und in folgenden zwei Fällen: zur Durchführung von wissenschaftlich-genetischen Untersuchungen oder beim starken Rückgang der genetischen Diversität einer Schweizer Rasse (Abs. 2). Im zweiten Fall gilt zusätzlich, dass die Schweizer Rasse den Gefährdungsstatus «kritisch» nach Artikel 23a Absatz 2 der TZV aufweist.

Wie oben beim Artikel 23b<sup>bis</sup> erwähnt, wird der einzulagernde Mindestbestand an Kryomaterial je Spendertier im Vertrag zwischen dem BLW und der Betreiberin der Genbank festgelegt. Je nach Gattung und somit Reproduktion ist der benötigte Mindestbestand an Kryomaterial unterschiedlich hoch, um eine Rasse erfolgreich revitalisieren zu können.

Nur eine anerkannte Zuchtorganisation einer Schweizer Rasse kann ein Gesuch für eine ausnahmsweise Nutzung von Kryomaterial dieser betroffenen Schweizer Rasse stellen (Abs. 3). Wie unter dem Artikel 23b<sup>bis</sup> beschrieben, sind die Zuchtorganisationen für die Betreuung ihrer Rassen anerkannt. Die Zuchtorganisationen besitzen das entsprechende Wissen resp. die entsprechenden Daten, um Kryomaterial von passenden Spendertieren zur Erhaltung der betreffenden Rasse auszuwählen.

Das Gesuch ist beim BLW mit einem entsprechenden Konzept vorzulegen (Abs. 4). Das Konzept muss unter anderem aufzeigen, wie das Kryomaterial im jeweiligen Nutzungsfall eingesetzt werden soll resp. wie die betreffende Schweizer Rasse mit der Nutzung des Kryomaterials erhalten werden soll. Das Konzept wird vom BLW geprüft. Nach der Gutheissung des Konzepts wird ein Vertrag zwischen dem BLW, und der anerkannten Zuchtorganisation, die das Nutzungsgesuch gestellt hat, abgeschlossen (Abs. 5). Im Vertrag werden die Details dieses Programms, insbesondere der Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials festgelegt. Allenfalls werden weitere Personen aufgenommen, welche von der Nutzung des Kryomaterials betroffen sind.

Wird ein Vertrag nach Absatz 5 abgeschlossen, muss die Besamungsstation, welche das Kryomaterial lagert, dieses der betreffenden Zuchtorganisation zur Nutzung abgeben (Abs. 6). Das Kryomaterial muss der Bewilligungsinhaberin (Zuchtorganisation) zu Gestehungskosten (Kosten für die Erzeugung des Kryomaterials) zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe der Gestehungskosten werden im Nutzungsvertrag festgelegt. Eine unentgeltliche Abgabe des Kryomaterials an die Zuchtorganisation ist auch möglich.

Die Pflicht der Besamungsstationen, den Zuchtorganisationen in den bestimmten Fällen das Kryomaterial zur Verfügung zu stellen, ist gerechtfertigt, da sie die verhältnismässige Massnahme darstellt, um das öffentliche Interesse zum Erhalt der Schweizer Rassen zu sichern.

Die Zuchtorganisation muss gewährleisten, dass nach der Nutzung des Kryomaterials ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des eingelagerten Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank vorhanden bleiben (Abs. 7). Kann die Zuchtorganisation insbesondere nachweisen, dass ohne die Nutzung von mehr als 50 Prozent des gelagerten Kryomaterials eines Spendertiers die Erhaltung einer Schweizer Rasse kurzfristig nicht gesichert ist, so kann das BLW die Nutzung mit einer entsprechend höheren Kryomaterialmenge des betreffenden Tiers bewilligen (Abs. 8). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sich der Rückgang der genetischen Diversität der betreffenden Rasse innerhalb weniger Generationen (1-3 Generationen) zeigt oder durch eine Naturkatastrophe oder ein ähnliches Ereignis plötzlich eintritt.

Das BLW strebt zur Wahrung der Gleichbehandlung an, die bestehenden Verträge betreffend der nationalen Genpools auf das Inkrafttreten der Verordnungsanpassung hin durch den Abschluss neuer, der TZV entsprechenden Verträgen zu ersetzen. Das Eigentum am bereits heute gelagerten Kryomaterial in den nationalen Genpools verbleibt weiterhin im Eigentum der anerkannten Zuchtorganisationen resp. der Besamungsstationen.

Das Kryomaterial im nationalen Genpool der Freibergerrasse ist aktuell und auch künftig Eigentum von Agroscope (Schweizerisches Nationalgestüt). Das Kryomaterial stammt von Freibergerhengsten, die im Besitz von Agroscope sind.

3. Abschnitt: Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen, deren Status kritisch oder gefährdet ist Die Artikel, in welchen die Erhaltungsbeiträge geregelt sind, werden im neuen Abschnitt 3 zusammengefasst (Art. 23c, 23d, 23e und 23f).

Art. 23c Sachüberschrift, Abs. 1, 2 Bst. f und 5

Da die Beiträge zur Erhaltung von Schweizer Rassen im neuen 3. Abschnitt erwähnt werden, wir die Sachüberschrift des Artikels 23c zu «Höhe der Beiträge» geändert.

Die Honigbienengattung wird neu als beitragsberechtigte Gattung betreffend die Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status im Absatz 1 aufgeführt (Punkt a gemäss Kapitel 1.1 resp. 1.2). Der Höchstbeitrag von 4.75 Millionen Franken pro Jahr für die Erhaltungsbeiträge für alle Gattungen gilt weiterhin (Art. 23c Abs. 1).

Die Erhaltungsbeiträge werden abgestuft nach Gefährdungsstatus ausgerichtet. Für Schweizer Rassen mit kritischem Status wird ein wesentlich höherer Beitrag als für Schweizer Rassen mit gefährdetem Status ausgerichtet. Das Ziel ist, einen verstärkten Anreiz zur Haltung und Zucht der am stärksten gefährdetsten Rassen auszulösen. Schweizer Rassen mit kritischem Status sollen dadurch mindestens in eine tiefere Gefährdungsstufe überführt und vom Aussterben bewahrt werden. Dieses abgestufte Beitragssystem gilt auch für die Honigbienengattung. Jedoch werden für die Honigbienengattung keine Beitragsansätze für den Status «gefährdet» festgelegt, da die Dunkle Biene die einzige Schweizer Honigbienenrasse ist und diese aktuell den Status «kritisch» aufweist. Der Absatz 3 bleibt daher unverändert.

Bei den übrigen beitragsberechtigten Gattungen wird ein Beitrag pro männliches und weibliches Tier ausgerichtet. In Berücksichtigung der Paarungsbiologie der Bienengattung und in Adaptierung des Systems wird für die Honigbienengattung ein Beitrag pro Königin und pro Drohnenkönigin ausgerichtet.

Bei den beitragsberechtigten Gattungen, ausser den Honigbienen, werden als Basis zur Bestimmung des Beitrags je Tier die Grossvieheinheiten (GVE) gemäss der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (LBV; SR 910.91) verwendet. Für Schweizer Rassen mit kritischem Status werden dabei für ein männliches Tier pro GVE 1 428 Franken und für ein weibliches Tier pro GVE 714 Franken ausgerichtet. Schweizer Rassen mit gefährdetem Status erhalten für ein männliches Tier pro GVE 328 Franken und für ein weibliches Tier pro GVE 164 Franken. Für die Honigbienengattung sind in der LBV keine GVE-Faktoren definiert, weshalb die GVE nicht als Basis zur Bestimmung des Beitrags je Königin oder Drohnenkönigin bei der Honigbienengattung verwendet werden können. Damit die Bestimmung der Beitragshöhe trotzdem analog zu den anderen beitragsberechtigten Gattungen erfolgt, wird pro Königin bzw. pro Drohnenkönigin ein Faktor von 0.2 festgelegt. Befindet sich die Dunkle Biene im kritischen Status werden somit rund 285 Franken für eine Königin oder für eine Drohnenkönigin ausgerichtet. Der Faktor von 0.2 ist im Vergleich mit den anderen beitragsberechtigten Gattungen hoch angesetzt. Damit soll – wie weiter unten im Detail ausgeführt – den erhöhten Kosten für den Nachweis der Reinrassigkeit Rechnung getragen werden.

Die Aufzucht von Drohnenvölkern ist mit einem höheren Aufwand und mit Honigertragsausfall verbunden. Reinrassige Drohnenvölker zur gesicherten Belegung (Begattung) der Königinnen sind für die Erhaltung der Rasse Dunkle Biene von grosser Bedeutung. Obwohl der Beitrag für Königinnen und Drohnenköniginnen gleich hoch angesetzt ist, ist über die unterschiedliche Nutzungsdauer eine Differenzierung des Beitrages gegeben: «Normale», honigproduzierende Bienenvölker beherbergen in der

Regel dieselbe Königin während zwei Jahren, während Drohnenköniginnen bereits nach einem Jahr ausgetauscht werden.

Absatz 2 wird entsprechend ergänzt. Der Absatz 4 bleibt unverändert. Es gilt weiterhin, dass die Beiträge nach Artikel 23c Absatz 2 und 3 in allen Gattungen um den gleichen Prozentsatz gekürzt werden, wenn der Höchstbeitrag von 4.75 Millionen Franken nicht ausreicht.

Der Beitrag je Königin und je Drohnenkönigin beinhaltet eine finanzielle Unterstützung für die Feststellung der Rassenreinheit der betreffenden Königin oder Drohnenkönigin. Wie bereits erwähnt, fallen darunter Massnahmen wie die DNA-Analyse, KB und die Linienbelegung. Die finanzielle Unterstützung entschädigt die Bedingungen gemäss Artikel 23e Absatz 1 Buchstabe d resp. Buchstabe e Ziffer 3, gemäss welchen die Königin und der lebende Nachkomme einen Mindestblutanteil von 87.5 Prozent aufweisen müssen, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsausweis festgestellt wurde. Durch die gesicherte Belegung mittels KB mit Drohnensperma, das auf eine einzige Drohnenkönigin zurückgeht, ist eine DNA-Analyse der Königin nicht nötig. Der entsprechende Abstammungsausweis muss in diesem Fall zur Belegung der Rassenreinheit vorhanden sein. Bei Poolbelegungen (Belegung mit Drohnenköniginnen, die keine gemeinsame Mutter haben) muss die belegte Königin zwingend typisiert werden, um mindestens die gemeinsame Grossmutter und – noch besser – auch die Drohnenkönigin zu identifizieren, von der das Drohnensperma stammt. Dazu sind gegebenenfalls die in Frage kommenden Grossmütter bzw. Drohnenköniginnen ebenfalls zu typisieren. Ein Abstammungsausweis genügt in diesem Fall nicht.

Diese zusätzliche finanzielle Unterstützung für die Honigbienengattung im Vergleich zu den anderen beitragsberechtigten Gattungen lässt sich damit begründen, dass die Überprüfung der Abstammung bei der Dunklen Biene schwieriger und aufwändiger ist. Zur sicheren Bestimmung der Rassenreinheit und zur Berechnung des Inzuchtgrades ist ein vollständiger Stammbaum unerlässlich. Mit der finanziellen Unterstützung von entsprechenden Massnahmen soll diese Lücke künftig geschlossen und die Erhaltung der Dunklen Biene gesichert werden.

Wird die Rassenreinheit der Königin oder der Drohnenkönigin mittels DNA-Analyse bereits im Rahmen der Honigbienenzuchtbeiträge über den Artikel 21 Buchstabe a Ziffer 2 und in Übereinstimmung mit dem Artikel 21 Absatz 5<sup>bis</sup> entschädigt, wird die DNA-Analyse nicht zusätzlich über den Erhaltungsbeitrag abgegolten (neuer Abs. 5). Der Beitrag für die DNA-Analyse kann somit nicht sowohl im Rahmen der Honigbienenzuchtbeiträge als auch über die Erhaltungsbeiträge abgerechnet werden. Wird die Typisierung über den Artikel 21 unterstützt, zieht das BLW den Beitrag von 90 Franken vom Erhaltungsbeitrag für die betreffende Königin oder Drohnenkönigin ab. In diesem Fall erhält die Königin oder Drohnenkönigin einen Erhaltungsbeitrag in der Höhe von 195.60 Franken anstelle von 285.60 Franken. Die anerkannte Zuchtorganisation muss gegenüber dem BLW beim Ersuchen der Überweisung der Erhaltungsbeiträge gemäss dem Artikel 23f Absatz 3 klar ersichtlich angeben, für welche Königinnen oder Drohnenköniginnen der Beitrag für die DNA-Analyse bereits im Rahmen der Honigbienenzuchtbeiträge ausgerichtet wird und welche Königinnen oder Drohnenköniginnen den Beitrag für die DNA-Analyse über den Erhaltungsbeitrag erhalten.

Im Falle der finanziellen Unterstützung der DNA-Analyse über den Erhaltungsbeitrag gilt im Gegensatz zum Artikel 21 Absatz 4 Buchstabe a eine absolvierte Leistungsprüfung der Königin nicht als Bedingung für die Ausrichtung des Beitrags für die Rassenreinheit. Die Erhaltungsbeiträge für Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status sind nicht an Leistung geknüpft.

### Art. 23d Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. c und d Ziff. 2

Zur Wahrung der Übersicht und Lesbarkeit werden die Voraussetzungen zum Erhalt der Erhaltungsbeiträge für die Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen sowie die Voraussetzungen für die Gattung der Honigbienen jeweils in einem eigenen Artikel festgehalten. Die Beitragsvoraussetzungen betreffend der ersteren Gattungen sind im Artikel 23d zusammengefasst und jene der Honigbienengattung in einem neuen Artikel 23e. Die Sachüberschrift des Artikels 23d wird entsprechend ergänzt.

Zur Präzisierung, dass es sich bei den Voraussetzungen im Absatz 1 um kumulative Bestimmungen handelt, wir der Buchstabe c um das Wort «und» ergänzt. Es handelt sich dabei um eine formelle und nicht materielle Änderung.

Absatz 1 Buchstabe d (Herdebuchanforderung des lebenden Nachkommen) wird in Analogie zum Absatz 1 Buchstabe a (Herdebuchanforderung des Elterntiers) um das Wort «vermerkt» ergänzt. Es handelt sich auch hier um eine formelle und nicht materielle Änderung.

Die Eintrittsgrenzen in Absatz 4 zum Erhalt der Beiträge bleiben unverändert: Für alle Rassen mit kritischem Status der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen gilt weiterhin eine Eintrittsgrenze von 10 000 weiblichen Herdebuchtieren. Für Rassen mit gefährdetem Status der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen wird eine Grenze von 7 500 weiblichen Herdebuchtieren angewendet.

Für den Bestand der weiblichen Herdebuchtiere im Bereich der Eintrittsgrenzen gilt Artikel 22 Absatz 6 und 7 betreffend Anforderungen an ein Herdebuchtier im Rahmen der TZV (Art. 23d Abs. 4 Bst. a - d). Auch für die Equidengattung wird sinngemäss der Artikel 22 Absatz 6 sowie der Absatz 7 Buchstabe a angewendet (Art. 23d Abs. 4 Bst. a - c).

# Art. 23e Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattung Honigbienen

Für die Honigbienengattung gelten dieselben Anforderungen zum Erhalt der Beiträge für Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status wie für die übrigen beitragsberechtigten Gattungen. Die Voraussetzungen betreffend der Honigbienengattungen werden daher in einem neuen Artikel 23e analog der anderen beitragsberechtigten Gattungen festgehalten (Art. 23d). Die Paarungsbiologie der Honigbiene unterscheidet sich stark von derjenigen der anderen Nutztiergattungen. Die wichtigsten Punkte der Paarungsbiologie der Honigbiene sind:

- Ein Bienenvolk besteht aus Arbeiterinnen (weiblich), Drohnen (männlich) und einer Königin (weiblich).
- Ein Bienenvolk besteht zum grössten Teil aus Arbeiterinnen. Diese entstehen aus befruchteten Eizellen.
- Befruchtete Bienenlarven entwickeln sich zu einer Königin, wenn sie durch die Arbeiterinnen eines Bienenvolks speziell gefüttert werden.
- In einem Bienenvolk wird nur eine einzige Königin «toleriert», bzw. «aufgezogen».
- Drohnen entstehen aus unbefruchteten Eiern. Das bedeutet, dass Drohnen haploid und eigentlich «fliegende Spermien» der Drohnenkönigin sind. Alle Spermien einer Drohne sind identisch.
- Eine Königin wird zu Beginn ihrer Geschlechtsreife beim Hochzeitsflug von 10 bis 20 Drohnen begattet. Alle Eier, die die Königin im Laufe ihres Lebens legen wird, sind entweder unbefruchtet oder werden mit den Spermien dieser Drohnen befruchtet. Aus den unbefruchteten Eiern entstehen Drohnen aus den befruchteten Eiern Arbeiterinnen oder eine neue Königin.
- Weil beim Hochzeitsflug nicht nachvollzogen werden kann, welche Drohnen («fliegende Spermien») schliesslich eine Königin begatten, kann der Stammbaum auf der v\u00e4terlichen Seite nur mit zus\u00e4tzlichem Aufwand zumindest teilweise festgestellt werden, wenn:
  - durch KB mit Sperma von Drohnen einer einzigen Drohnenkönigin der «Vater» der Königin bekannt ist;
  - ii. durch Belegung (sogenannte Linienbelegung) oder KB mit Sperma von Drohnen mehrerer Drohnenköniginnen, die ihrerseits von einer einzigen Mutter abstammen, und diese Mutter der Drohnenköniginnen bekannt ist (der «Vater» der Königin aber nicht);
  - iii. durch Typisierung der Königin und aller in Frage kommenden Drohnenköniginnen bzw. Mütter der Drohnenköniginnen eine bzw. zwei Generationen des väterlichen Stammbaums abgeleitet werden können.

Üblicherweise, wenn sowohl männliche wie auch weibliche Individuen diploid sind, hat ein Nachkomme je ein weibliches und männliches Elterntier. Das heisst eine Mutter und einen Vater. Bei der Biene sind die männlichen Keimzellen («fliegende Spermien») aber eigene Individuen. In der üblichen Darstellung eines Stammbaumes werden nicht die Keimzellen, sondern die Individuen, die diese Keimzellen tragen, dargestellt. Anders gesagt: In einem üblichen Stammbaum in der Tierzucht werden die miteinander verwandten, diploiden Individuen dargestellt. Um dieser Konvention auch in der Tierzuchtverordnung zu entsprechen, wird auf die Darstellung der Drohnen verzichtet und stattdessen die Drohnenkönigin dargestellt, von der die Drohnen («fliegende Spermien») stammen. Dies führt dazu, dass ein Bienenpedigree ausschliesslich aus verwandten weiblichen Tieren besteht: Den Drohnenköniginnen als Väter und den Königinnen als Mütter. In Berücksichtigung dieser Besonderheiten müssen einige Bestimmungen in ihrer Formulierung für die Honigbienengattung angepasst werden.

Um die Berechtigung für Erhaltungsbeiträge zu erhalten muss eine Königin oder Drohnenkönigin in einem Herdebuch einer anerkannten Zuchtorganisation eingetragen sein, in welchem bereits ihre Mutter eingetragen ist (Abs. 1 Bst. a und b). Absatz 1 Buchstabe c regelt die Bedingungen für den väterlichen Teil des Stammbaums für die Beitragsberechtigung der Königin oder Drohnenkönigin. Die obenstehenden Punkte (i) – (iii) zeigen auf, wie Absatz 1, Buchstabe c in der Praxis erreicht werden kann. Wenn die Drohnenkönigin in der ersten Ahnengeneration bekannt ist, dann ist Punkt (i) erfüllt. Zusätzlich steht dann fest, dass nur eine Drohnenkönigin der Vater ist. Ist diese nicht bekannt, dann sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Eine unbekannte Drohnenkönigin ist der Vater. Wenn die Belegung oder Besamung gemäss Punkt (ii) oben durchgeführt wurde, dann ist die Mutter der Drohnenkönigin bekannt.
- Mehrere unbekannte Drohnenköniginnen sind mögliche «Väter» der Königin. Wenn die Belegung oder Besamung gemäss Punkt (ii) oben durchgeführt wurde, dann ist die gemeinsame Mutter der Drohnenköniginnen bekannt.

Punkt (iii) ist generell anwendbar, um die Abstammung auf eine annähernd beliebige Vollständigkeit rekursiv zu erstellen. Aus den Punkten (i) – (iii) wird ersichtlich, dass gemäss Absatz 1 Buchstaben a bis und mit c Poolbelegungen ohne entsprechende Typisierungen nicht für den Erhalt von Erhaltungsbeiträgen berechtigen.

In Analogie zu den anderen Gattungen muss die Königin einen Mindestblutanteil von mindestens 87.5 Prozent aufweisen und somit gemäss der Richtlinie von ICAR zu den Zuchtorganisationen als reinrassig gelten (Abs. 1 Bst. d). Die Rassenreinheit muss mittels DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, oder aufgrund des Abstammungsausweises der Königin festgestellt werden.

Die Königin, für die der Erhaltungsbeitrag ausgerichtet werden soll, muss wie die anderen beitragsberechtigten Gattungen einen lebenden Nachkommen aufweisen (Abs. 1 Bst. e). Im Fall der Bienengattung lebt eine Königin zusammen mit ihrem Volk, deren Mitglieder allesamt ihre Nachkommen sind: Die Arbeiterinnen entstehen aus befruchteten Eizellen der Königin, die Drohnen aus unbefruchteten Eizellen. Weder die Drohnen als «fliegende Spermien» der Königin, noch die sterilen Arbeiterinnen qualifizieren als vollwertige Nachkommen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe e. Erst wenn die Arbeiterinnen im bestehenden Bienenvolk der Königin eine neue Königin heranziehen und diese begattet wird, ist ein Nachkomme im Sinne von Absatz 1, Buchstabe e erzeugt worden. Diese neue Königin wird entweder die alte Königin ersetzen oder mit einem Teil des bestehenden Volkes ein neues Bienenvolk gründen. Deshalb wird bei der Honigbienengattung verlangt, dass der lebende Nachkomme im Fall der Honigbienengattung ist es immer eine Nachkommin - in der Referenzperiode begattet wurde. Bei den anderen Gattungen wird nur verlangt, dass der lebende Nachkomme in der Referenzperiode geboren wurde.

Weiter muss die lebende Nachkommin wie ihre Mutter im Herdebuch eingetragen sein und einen Mindestblutanteil von mindestens 87.5 Prozent aufweisen. Die Rassenreinheit muss mittels DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, oder aufgrund des Abstammungsausweises der Königin festgestellt werden.

Für die Honigbienengattung gilt analog zur Rindvieh-, Schaf- und Ziegengattung, dass der Inzuchtgrad der lebenden Nachkommin nicht mehr als 6.25 Prozent beträgt (Abs. 2). Zur Inzuchtberechnung sind

in Analogie zu den anderen beitragsberechtigten Gattungen mindestens drei Generationen zu berücksichtigen, wobei für die Honigbienengattung der Stammbaum auf der väterlichen Seite die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin (KB-Belegung) oder Drohnenköniginnen (Linienbelegungen) enthalten muss. Wie bereits erwähnt schliesst dies Poolbelegungen im Rahmen der Erhaltungsbeiträge, ohne entsprechende DNA-Analysen zur Verifizierung der Rassenreinheit aus.

In Analogie zu den anderen Gattungen gilt auch für die Honigbienengattung eine gattungsspezifische Eintrittsgrenze zum Erhalt der Beiträge (Abs. 3). Für die Bienengattung wird eine Grenze von 1 000 weiblichen Herdebuchtieren im Falle des Status «kritisch» angewendet. Für den Bestand der weiblichen Herdebuchtiere im Bereich der Eintrittsgrenzen gelten die Anforderungen nach Artikel 21 Absatz 3. Da für die Dunkle Biene als einzige Schweizer Honigbienenrasse nur Beiträge für ihren aktuell kritischen Status angesetzt werden, muss für die Honigbienengattung keine Eintrittsgrenze betreffend den Status «gefährdet» festgelegt werden.

Analog zu den anderen beitragsberechtigten Gattungen gilt auch für die Honigbienengattung, dass die Erhaltungsbeiträge nur ausgerichtet werden, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des GENMON die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellt (Abs. 4). Damit der Globalindex für die Schweizer Rassen berechnet und somit der Gefährdungsstatus bestimmt werden kann, benötigt die Betreiberin von GENMON die entsprechenden Rohdaten. Betreffend die anerkannte Zuchtorganisation als Quelle handelt es sich um die Anzahl Herdebuchtiere am Stichtag 1. Juni sowie um weitere Informationen wie die Betriebszahlen und der kulturelle Wert der Rasse. Das Herdebuch der Bienenrasse Dunkle Biene wird durch die anerkannte Zuchtorganisation apisuisse geführt. Die Herdebuchdaten der Dunkle Biene liegen somit nicht im System der Qualitas AG vor. Diese Daten sind der Betreiberin zur Verfügung zu stellen.

#### Art. 23f Bisheriger Art. 23e, Abs. 1bis und 3-5

Zur Wahrung der Übersicht wird der gültige Artikel 23e, in welchem die Ausrichtung der Erhaltungsbeiträge geregelt ist, durch die Einführung des neuen Artikels mit den Beitragsvoraussetzungen betreffend der Honigbienengattung, zum Artikel 23f umbenannt. Das System der Gesuchstellung sowie die Beitragsausrichtung über die anerkannte Zuchtorganisation an die Beitragsberechtigten wird auch für die Honigbienengattung angewendet. Gemäss heutigem Stand ist apisuisse die anerkannte Zuchtorganisation für die Betreuung der Rasse Dunkle Biene. Siehe dazu auch den Einleitungssatz des Artikels 23c Absatz 7, der materiell unverändert bleibt. Der Buchstabe a des neuen Absatzes 1bis entspricht dem aufzuhebenden Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe c. Dabei wird in Buchstabe a präzisiert, dass es sich um die Definition der beitragsberechtigten Person betreffend der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen handelt. Die Definition des oder der Beitragsberechtigten bei diesen Gattungen wird angepasst, in dem das Wort «Konzeption» durch «Geburt» ersetzt wird. Der Geburtszeitpunkt ist einfacher zu ermitteln als der Konzeptionszeitpunkt.

Im Buchstaben b wird die Definition betreffend die Honigbienengattung angepasst eingefügt. Im Vergleich zu den anderen Gattungen wird bei der Honigbienengattung «Geburt» durch «Belegung», «lebend geborener Nachkomme» durch «belegte Nachkommin» sowie «Elterntier» durch «Königin» ersetzt.

Im Absatz 4 wird aus dem Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe c eingefügt, dass das BLW die Erhaltungsbeiträge der anerkannten Zuchtorganisation ausrichtet. Diese wiederum richtet die Beiträge an die Beitragsberechtigten aus.

Die Absätze 3 und 5 sind durch die Integrierung der Honigbienengattung in die Erhaltungsbeiträge entsprechend zu ergänzen. Es handelt sich dabei um sprachliche Anpassungen und nicht um materielle Änderungen. Die Begriffe «Honigbienenköniginnen bzw. «Königin» werden eingefügt. Zusätzlich werden weitere formelle Anpassungen vorgenommen.

Gliederungstitel vor Art. 25

Der 6. Abschnitt wird zum 5. Kapitel geändert.

Art. 25 Abs. 1 und 1bis

Im Artikel 25 wird gestrichen, dass im Jahr 2023 insgesamt höchstens 100 000 Franken und ab dem Jahr 2024 insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet werden. Bei einem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnungsanpassung auf den 1. Januar 2024 muss nur noch der Maximalbeitrag von 500 000 Franken erwähnt werden. Der jährliche Höchstbeitrag wird in den neuen Absatz 1<sup>bis</sup> verschoben. In diesem neuen Absatz wird auch die rechtliche Grundlage für die Unterstützung von Forschungsprojekten über tiergenetische Ressourcen mit einer Finanzhilfe von höchstens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten geschaffen (Punkt b gemäss Kapitel 1.1 resp. 1.2).

In Berücksichtigung der Hinweise der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) zum Umgang mit Subventionen wird die erhöhte Finanzhilfe in einem Umfang von 80 Prozent hinsichtlich der oben genannten Projekte wie folgt begründet:

- a) Gemäss Artikel 7 Buchstabe b SuG bestimmen das Interesse des Bundes sowie das Interesse der Empfänger an der Aufgabenerfüllung das Ausmass der Finanzhilfe:
  - Ein Handlungsfeld der «Strategie Tierzucht 2030» ist die Förderung der Forschung und des Wissens zur Tierzucht in der Schweiz. Die Forschung ist in allen Belangen der Tierzucht wichtig. Beispielsweise um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz zu erhalten, um neue Technologien und Innovationen in die Praxis zu überführen, Nachwuchskräfte auszubilden und Instrumente zur Erzeugung von Zuchttieren bereitzustellen.
  - Der Bund kann Beiträge an anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen ausrichten. Gestützt auf die Strategie «Tierzucht 2030» soll es den Organisationen und Instituten auch künftig möglich sein, Forschungsprojekte im Bereich tiergenetische Ressourcen durchzuführen. Der Bund stellt Mittel für die Forschung im Bereich tiergenetische Ressourcen im Rahmen des Tierzuchtkredits zur Verfügung. Dabei sollen insbesondere auch Projekte zur Entwicklung neuer Zuchtinstrumente unterstützt werden können. Die Erhaltungszucht von Schweizer Rassen soll durch gezielte Forschungsprojekte gestärkt werden. Es besteht somit auch eine direkte Verbindung zur internationalen Verpflichtung der Schweiz zur Erhaltung der Schweizer Rassen.
  - Das Interesse des Bundes an der Durchführung von Forschungsprojekten über tiergenetische Ressourcen ist, neben dem Interesse der Gesuchstellenden, als gross einzustufen und begründet eine erhöhte Finanzhilfe von 80 Prozent. Die Zuchtorganisationen und Institute verfügen über das entsprechende Know-How zur Durchführung und Betreuung der Projekte.
- b) Weiter erbringt gemäss Artikel 7 Buchstabe c SuG der Empfänger oder die Empfängerin die Eigenleistung, die ihm aufgrund seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zugemutet werden kann.

Die Wirtschaftlichkeit von Erhaltungszuchtorganisationen ist klein, sie werden oft zumindest teilweise ehrenamtlich geführt. Ein Eigenfinanzierungsanteil von mindestens 50 Prozent bei Projekten kann diesen Organisationen nicht zugemutet werden. Es würde die Gefahr bestehen, dass wichtige Projekte künftig nicht mehr durchgeführt werden, weil sie für Organisationen finanziell nicht mehr tragbar sind. Und dies könnte sich wiederum auf die Verpflichtung der Schweiz zum Erhalt der Schweizer Rassen auswirken.

Gliederungstitel vor Art. 25a

Der 6a. Abschnitt wird zum 6. Kapitel geändert.

Gliederungstitel vor Art. 26

Der 7. Abschnitt wird zum 7. Kapitel geändert.

Gliederungstitel vor Art. 31

Der 8. Abschnitt wird zum 8. Kapitel geändert.

Gliederungstitel vor Art. 36

Der 9. Abschnitt wird zum 9. Kapitel geändert.

Anhang 1 Ziffer 1 und 5

Mit der Anpassung der Ausrichtung der Beiträge für Milchproben in den Artikeln 15 Absatz 6 sowie Artikel 19 Absatz 5 der TZV wird im Anhang 1 in den zwei betreffenden Tabellen jeweils in der ersten Spalte der Begriff «Abschluss nach Laktation» durch «Milchproben» ersetzt.

# 7.4 Auswirkungen

#### 7.4.1 Bund

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund und werden innerhalb der personellen Ressourcen des Bundes umgesetzt.

Die Änderungen werden innerhalb des heutigen Tierzuchtkredits umgesetzt. Die Integrierung der Honigbienengattung in die Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status sowie die Änderungen im Bereich der Langzeitlagerung von Kryomaterial bzw. der Nationalen Genbanken werden über die bestehenden Mittel gemäss Artikel 23c Absatz 1 bzw. gemäss Artikel 23b Absatz 1 finanziert.

Der Bund unterstützt bereits heute Projekte zur Erhaltung von Schweizer Rassen und Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen mit höchstens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.

## 7.4.2 Kantone

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine finanziellen oder personellen Auswirkungen auf die Kantone.

### 7.4.3 Volkswirtschaft

Die Integrierung der Honigbienengattung in die Beiträge zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status, die Unterstützung von Projekten zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von Forschungsprojekten über tiergenetische Ressourcen mit weiterhin höchstens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten sowie dem Betrieb von Nationalen Genbanken für die Langzeitlagerung von Kryomaterial hat für die Volkswirtschaft positive Effekte. Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll die Biodiversität im Sinne der tiergenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft erhalten und gefördert werden. Die Funktion und die Produktivität von Ernährungssystemen und somit auch die Produktion von tierischen und pflanzlichen Nahrungsmitteln werden massgeblich von der vorhandenen Biodiversität beeinflusst.

### 7.4.4 Umwelt

Die vorgeschlagenen Änderungen haben Auswirkungen auf den Erhalt der Tiere und Pflanzen (Wechselwirkungen zwischen Nutztieren und -pflanzen in einem Ernährungssystem) als Teil der Umwelt. Bei

einem Verzicht auf die Integrierung der Honigbienengattung in die Beiträge zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status, auf die Unterstützung von Projekten zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von Forschungsprojekten über tiergenetische Ressourcen mit weiterhin höchstens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten sowie auf den Betrieb von Nationalen Genbanken für die Langzeitlagerung von Kryomaterial, muss mit einer Abnahme der Biodiversität der Ernährungssysteme gerechnet werden. Ohne die vorgeschlagene Unterstützung sind viele regionaltypische resp. Schweizer Rassen vom Aussterben bedroht.

#### 7.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die vorgeschlagenen Änderungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz, insbesondere mit Anhang 11 Anlage 4 des bilateralen Agrarabkommens zwischen der Schweiz und der EU (SR 0.916.026.81), vereinbar. Damit bleibt die Äquivalenz zum EU-Tierzuchtrecht bestehen und der Handel mit Zuchttieren und deren Zuchtmaterial mit der EU ist weiterhin möglich.

Die Schweiz hat am 21. November 1994 das Übereinkommen über die biologische Vielfalt ratifiziert. Damit hat sie sich zur Erhaltung der Schweizer Nutztierrassen verpflichtet. Mit der Integrierung der Honigbienengattung in die Beiträge für Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status, der Unterstützung von Projekten zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von Forschungsprojekten über tiergenetische Ressourcen mit weiterhin höchstens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten sowie den Betrieb von Nationalen Genbanken für die Langzeitlagerung von Kryomaterial, kommt die Schweiz dieser Verpflichtung nach.

# 7.6 Inkrafttreten

Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

### 7.7 Rechtliche Grundlagen

Artikel 141 ff., 147a und 177 LwG